

Stand der Umsetzung der ADR-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) in Ungarn

A. Stand der Umsetzung

Derzeit ist die ADR-Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt. In das ungarische Parlament wurde am 31.3.2015 vom Ministerium für Nationale Entwicklung ein Entwurf für die Änderung des Gesetzes Nr. CLV von 1997¹. über den Verbraucherschutz eingebracht (im Weiteren nur „Entwurf“).

B. Die jetzigen Schlichtungsorgane in Ungarn

In Ungarn führen die neben den Wirtschaftskammern organisierten Schlichtungsstellen seit 1999 Streitbeilegung in jeder Branche durch, und für Finanzfragen ist seit 2011 eine spezialisierte Schlichtungsstelle neben der Finanzaufsicht (seit 1.10.2013 neben der Ungarischen Nationalbank) zuständig. Für kurze Zeit wurde auch in Ungarn das Amt eines Finanzombudsmanns errichtet, aber mit der Umstrukturierung der Finanzaufsicht im Jahr 2013 wurde das Amt wieder aufgelöst. Die Grundlagen der Schlichtung sind gesetzlich geregelt. Die Vorschriften über die allgemeine Schlichtung sind in den §§ 18 ff des ungarischen Verbraucherschutzgesetzes² zu finden, die aktuellen Vorschriften über die Finanzschlichtung sind in den §§ 96 ff. des Gesetzes über die Ungarische Nationalbank³ enthalten.

C. Inhalt der Umsetzungsmaßnahmen

In Ungarn wird durch den Entwurf am Schlichtungssystem nicht viel verändert. Als Auffangorganisationen werden die allgemeinen, neben den Wirtschaftskammern organisierten landesweit ausgebauten Schlichtungsstellen fungieren, und die Finanzschlichtungsstelle wird die Streitbeilegung im Falle von Finanzdienstleitungen erledigen. Weitere „Subjekte“ werden

¹ A fogyasztóvédelemről szóló 1997. évi CLV. törvény, valamint a kis- és középvállalkozásokról, fejlődésük támogatásáról szóló 2004. évi XXXIV. törvény módosításáról [Änderung des Gesetzes Nr. CLV. vom 1997 über den Verbraucherschutz und des Gesetzes Nr. XXXIV. vom 2004. Über die kleinen und mittelständischen Unternehmen] <http://www.kormany.hu/hu/dok?page=3&source=9&year=2015#!DocumentBrowse>

² 1997. évi CLV. törvény. a fogyasztóvédelemről [Gesetz Nr. CLV. vom 1997 über den Verbraucherschutz]

³ 2013. évi CXXXIX. törvény. a Magyar Nemzeti Bankról [Gesetz Nr. CXXXIX. vom 2013 über die Ungarische Nationalbank]

in die Schlichtung nicht einbezogen. Ein hoher Grad der Implementierung wird von dem ungarischen Gesetzgeber nicht erwartet, auch die Finanzierung der Schlichtungsstellen ist schon jetzt in Ungarn unabhängig gewährleistet.

- Eine Umsetzungspflicht besteht hinsichtlich einiger Anforderungen bei der Schulung von Schlichtern und was das allgemeine Rechtsverständnis betrifft, weil nicht alle Schlichter Juristen sind. Mit diesen Aufgaben werden laut dem Entwurf die Schlichtungsstellen beauftragt, und in jeder Schlichtungskommission muss ein Jurist teilnehmen.
- Was das Verfahrens-output in Ungarn betrifft, streben die Schlichtungsstellen auch zukünftig zunächst – entsprechend der Hauptprinzipien der Schlichtung – eine Einigung an. Wenn keine Vereinbarung erreicht wird, werden die Schlichtungskommissionen Empfehlungen geben. Falls das Unternehmen vor der Schlichtung eine sog. Unterlassungserklärung unterzeichnet hat, ist die Empfehlung verpflichtend. Die Vereinbarungen und die verbindlichen Empfehlungen sind vor Gericht durchsetzbar.
- Für den ungarischen Gesetzgeber stellt die Verbesserung der Kooperationsbereitschaft von Unternehmen ein großes Problem dar. Deswegen müssen laut dem Entwurf die Unternehmen bei dem Schlichtungsverfahren erscheinen. Falls das Unternehmen dies unterlässt, kann das Ungarische Verbraucherschutzamt eine Geldbuße als Strafmaßnahme verhängen. „Nicht kooperierende“ Unternehmen, d.h. nicht nur diejenige, die an der Verhandlung nicht erscheinen, sondern auch solche, die keine Antwortschrift auf die Verbraucherbeschwerde erstellen, werden vom Verbraucherschutzamt sanktioniert.
- Für online- und grenzüberschreitende Streitigkeiten wird nach dem Entwurf die neben der Budapester Wirtschaftskammer organisierte Schlichtungsstelle zuständig.

Dr. Rita Sik-Simon, Centrum právní komparistiky (Zentrum für Rechtsvergleichung)
Univerzita Karlova v Praze, Právnická fakulta (Karlsuniversität in Prag, Juristische
Fakultät)
(Stand 15.5.2015)